

Ist Rechtssicherheit der entscheidendste Wert des Rechts?

Dieser Essay unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors. Downloads und Kopien – auch in Ausschnitten – sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

©Stefan Seefeldt

Zum Zitieren verwenden Sie folgende bibliographische Angabe:
Seefeldt, Stefan: Ist Rechtssicherheit der entscheidendste Wert des Rechts?, URL:
<https://stefanseefeldt.de/rechtssicherheit-radbruch/> [Stand: Tag.Monat.Jahr].

Inhalt:

1. Einleitung.....	3
2. Die Theorie von Gustav Radbruch.....	4
2.1 §10: Die Geltung des Rechts.....	4
2.2 Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht.....	6
3. Kritische Anmerkungen.....	7
3.1 Wer Recht durchsetzen kann, ist dazu berufen.....	7
3.2 Es ist besser, ein ungerechtes Gesetz zu haben, als gar keins.....	9
3.3 Die Radbruchsche Formel.....	10
4. Fazit.....	11
5. Literatur.....	12
6. Erklärung.....	13

1. Einleitung:

Wie ist es zu erklären, dass eine Rechtsordnung verbindlich für alle Menschen innerhalb ihres Geltungsbereichs gilt und sich die Menschen daran halten müssen – kurz: warum gilt das Recht? Dies ist eine der grundlegenden Fragen, die die Rechtsphilosophie zu beantworten versucht.

Auch Gustav Radbruch, der zu den einflussreichsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts gehört, setzt sich mit dieser Frage auseinander und entwickelt eine Theorie zur Geltung des Rechts. Ihr zufolge wird die Geltung des positiven Rechts gegründet „[...] auf den Frieden, den es zwischen streitenden Rechtsanschauungen stiftet [...]“.¹ Gemeint ist damit die Rechtssicherheit, die positives Recht leisten soll. Neben der Rechtssicherheit bilden nach Radbruch auch die Gerechtigkeit und die Zweckmäßigkeit die Idee des Rechts, durch die es seine Geltung erhält. Vor dem zweiten Weltkrieg standen sich in Radbruchs Theorie diese drei Aspekte der Rechtsidee gleichwertig gegenüber, wobei Radbruch die Bedeutung der Rechtssicherheit besonders hervorhob. Nach dem Nationalsozialismus, der das positive Recht und damit auch die Rechtssicherheit benutzte, um die grausamen Verbrechen zu legitimieren, modifizierte Radbruch seine Theorie und betonte die Gerechtigkeit als Teil der Rechtsidee stärker. Jedoch blieb die Rechtssicherheit der entscheidende Faktor in Radbruchs Theorie.

In dieser Arbeit soll auf Grundlage von Radbruchs Theorie die Frage diskutiert werden, ob Rechtssicherheit der entscheidendste Wert des Rechts ist. Dabei werde ich zunächst Radbruchs Theorie darlegen und zeigen, warum Radbruch der Rechtssicherheit eine hohe Bedeutung zumisst und welchen Stellenwert er der Gerechtigkeit nach dem Nationalsozialismus zuschreibt. Als Grundlage dafür dienen mir §10 „Die Geltung des Rechts“ aus Radbruchs „Rechtsphilosophie“ und der Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“. Anschließend werde ich seine Argumentation untersuchen, um schließlich zu einem eigenen Urteil über die Stellung der Rechtssicherheit zu gelangen.

¹ Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, hrsg. von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, Stuttgart ⁸1973, S. 177.

2. Die Theorie von Gustav Radbruch

2.1 §10: Die Geltung des Rechts²

Den Inhalt des Rechts begreift die Rechtswissenschaft laut Radbruch als etwas Gesolltes, das verpflichtend ist. Eine Rechtspflicht könne die Rechtsphilosophie nicht begründen. Die Begründung einer Rechtspflicht würde von der Ethik übernommen werden, die beschreibt, dass etwas, das rechtlich geboten ist, nur dadurch zur Pflicht wird, indem es zu einem Muss im normativen Sinn postuliert wird.

Die Rechtswissenschaft könne das Recht nur von innen heraus betrachten und daher seine Geltung nicht objektiv erklären. Vielmehr könne sie „[...] die Geltung einer Rechtsordnung immer nur an ihrem eigenen Geltungsanspruch messen [...]“³ Auf Grund dieser Innenperspektive kann sie laut Radbruch bei Normenkollisionen – z.B. zwischen Recht und Moral, Inlands- und Auslandsrecht, Staat und Kirche etc. – das Recht nicht objektiv begründen, sondern nimmt immer die Position der Rechtsordnung ein.

Da auf diesem Wege die Frage nach der Geltung einer Rechtsordnung nicht unparteilich beantwortet werden könne, scheine es nötig zu sein, eine Außenperspektive einzunehmen. Radbruch stellte daher die vorläufige These auf, dass eine bestimmte Rechtsordnung gilt, die faktisch wirksam wurde – entweder, weil sie im Laufe der Zeit die Anerkennung der Rechtsunterworfenen fand, oder weil sie mit Gewalt durchgesetzt wurde.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen beschreibt er die als historisch-soziologisch bezeichnete Geltungslehre, die in zwei Formen auftritt:

Die Machttheorie: Das Recht gilt, weil jemand es befohlen hat und imstande ist, es durchzusetzen. Derjenige, der Recht durchsetzt, hat ein Wollen und Können. Bei den Adressaten des Rechts muss von einem Müssen gesprochen werden. Die größte Macht ist das Recht. Denn wer es versteht, seine Macht in Recht und den Gehorsam in Pflicht zu verwandeln, hat die größte Macht. Wird die Macht von den Unterworfenen weder willig noch widerwillig anerkannt, ist sie nicht existent. Die Machttheorie kann die Geltung des Rechts daher nicht erklären.

Die Anerkennungstheorie: Das Recht gilt auf Grund seiner Anerkennung seitens der Rechtsunterworfenen. Das bedeutet aber nicht, dass die Betroffenen dem Recht entgegen können, indem sie ihm ihre Zustimmung verweigern. So eine Beliebigkeit des Rechts ist nicht möglich. Ein Verbrecher stimmt in gewisser Weise dem Recht zu, auch

² Ebd., vgl. S. 170ff.

³ Ebd., S. 171.

wenn er natürlich nicht bestraft werden möchte. Wer eine Urkunde fälscht, nimmt denselben öffentlichen Glauben, den eine Urkunde bestätigen soll, in Anspruch, den er mit seiner Fälschung erschüttert. Damit erkennt er das Rechtsgut an und damit auch den Rechtsschutz, der sich nun gegen ihn selbst richtet. Das Recht wird anerkannt. In Wirklichkeit hat der Rechtunterworfenen natürlich nicht wirklich das Interesse daran, nun bestraft zu werden. Ihm wird unterstellt, dass er das Recht anerkennt. Also kann die Geltung des Rechts nicht von der Anerkennung der Leute abhängen.

Sowohl die Machttheorie als auch die Anerkennungstheorie können die Geltung des Rechts laut Radbruch nicht plausibel erklären. Dennoch wird das Recht im Durchschnitt anerkannt. Die Frage nach dem Interesse der Rechtunterworfenen an der Geltung des Rechts führt ihn daher zur philosophischen Geltungslehre.

Dabei dürfe nicht jedem Einzelnen überlassen werden, welches Recht gilt und warum, denn die meisten Menschen dürften unterschiedliche Ansichten darüber haben, was das Recht leisten und warum es gelten soll. Aus diesem Grund ist Radbruch der Auffassung, dass es jemanden geben muss, der festsetzt, was rechtens sein soll. Diese Person formuliere natürlich keine allgemeingültige Rechtswahrheit. Auch gebe es immer Personen, die das festgelegte Recht als ungerecht erachten. Doch der Vorteil, den Radbruch in der Festlegung des Rechts sieht, sei die Beendigung des Konflikts zwischen den Menschen, die sich auf Dauer nicht einigen könnten, was gerecht ist. Und damit erwähnt Radbruch nun auch in einem Nebensatz das Interesse der Menschen am Recht: dass es gerecht ist. Wer soll aber die Person sein, die das Recht setzt und damit dem Streit um die Geltung des Rechts ein Ende setzt? Radbruchs Antwort darauf lautet: „Wer Recht durchzusetzen vermag, der beweist damit, daß er Recht zu setzen berufen ist.“⁴

Diese Autorität, die für Ruhe und Ordnung sorgen kann, sichere ihre Macht und legitimiere sich damit. Das Recht gelte, wenn es sich wirksam durchsetzen kann und weil es nur dann Rechtssicherheit garantiert.

Ungerecht ist es nach Radbruch, wenn die zufälligen Umstände entscheiden, wie gehandelt und ein Konflikt gelöst wird – selbst wenn unter diesen Umständen etwas passiert, das wir als gerecht empfinden. Denn besser als kein Prinzip sei ein der eigenen Meinung nach falsches/schlechtes Prinzip, dem nicht jeder zustimmt.

Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit sind für Radbruch die drei Bestandteile der Rechtsidee. Dabei sei die Rechtssicherheit sehr hoch zu bewerten, allerdings stehen sich die drei Ideen gleichwertig gegenüber. Nur im Falle von „Schandge-

⁴ Ebd., S. 175.

setzen“⁵ seitens eines autoritären Herrschers gesteht Radbruch zu, dass das positive Recht nicht gutzuheißen wäre.

Ein Jurist jedoch habe sich einzig und allein an das geltende Recht zu halten und danach zu urteilen. Dies gelte immer und ohne Ausnahme – auch wenn ein jeweiliges Urteil der Gerechtigkeit bzw. seinem persönlichen Gerechtigkeitsgefühl entgegenstehe.

2.2 Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht⁶

Die Bindung der Juristen und Soldaten an den Nationalsozialismus erklärt Radbruch mit den Grundsätzen „Befehl ist Befehl“ und „Gesetz ist Gesetz“. Letzterer habe uneingeschränkte Gültigkeit gehabt und den Juristen keine Möglichkeit gegeben, Einspruch gegen die Gesetze des NS-Regimes zu erheben.

Im weiteren Verlauf wird ein Prozess erläutert, der als Beispiel dafür stehen soll, dass Richter sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn sie nach den Gesetzen des dritten Reiches jemanden für eine Bagatelle zum Tode verurteilten. Die genaue Erläuterung des Falls ist an dieser Stelle nicht relevant und ich werde nicht weiter darauf eingehen. Sie soll Radbruchs Ansicht unterstreichen, dass die positivistische Auffassung ‚Gesetz ist Gesetz‘ „[...] den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht [hat] gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts.“⁷ Dabei könne der Rechtspositivismus gar nicht aus eigener Kraft die Geltung des Rechts begründen. Nur weil sich das Recht mal durchgesetzt habe, sei es damit nicht begründet. Diese Macht des Rechts könne zwar ein Müssen, aber kein Sollen postulieren. Das Sollen und Gelten des Rechts ließe sich nach Radbruch nur auf einen im Recht enthaltenen Wert begründen, nämlich der Rechtssicherheit. Weil ein Gesetz Rechtssicherheit schaffe, sei es daher unabhängig vom Inhalt des Gesetzes besser, es zu haben, als kein Gesetz.

Im weiteren Verlauf geht Radbruch auf die Rangfolge von Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit ein, wobei die Zweckmäßigkeit den letzten Platz dieser drei Werte einnehme. Denn das Recht sei nicht nur das, was dem Volk nütze. Die Rechtssicherheit nimmt nun eine Mittelstellung zwischen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit ein. Radbruch begründet diese Mittelstellung damit, dass die Rechtssicherheit zum einen vom Volk gefordert und damit zweckmäßig, zum anderen aber auch ein Teil und damit Ausdruck der Gerechtigkeit sei. Denn dass „[...] das Recht sicher sei, daß es nicht heute und hier so, morgen und dort anders ausgelegt und angewandt werde, ist

⁵ Ebd., S. 177.

⁶ Ebd., vgl. S. 339ff.

⁷ Ebd., S. 344.

zugleich eine Forderung der Gerechtigkeit.“⁸ Der Konflikt zwischen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit sei daher auch ein innerer Konflikt der Gerechtigkeit. Die Lösung dieses Konfliktes ist als Radbruchsche Formel bekannt. Sie besagt, dass das positive Recht auch dann gilt, wenn es ungerecht und/oder unzweckmäßig ist – es sei denn, dass „[...] der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit zu weichen hat.“⁹ Wo Gerechtigkeit und Gleichheit nicht einmal angestrebt, sondern sogar verleugnet werden, handelt es sich nach Radbruch nicht nur um unrichtiges Recht, sondern um gar kein Recht. Es entbehre nämlich der Rechtsnatur. Mit Hilfe dieser Definition spricht Radbruch vielen Gesetzen des Nationalsozialismus ihre Geltung ab und hebt hervor, dass es sich bei ihnen niemals um Recht gehandelt habe.

3. Kritische Anmerkungen

In diesem Kapitel werde ich drei Einwände auf Radbruchs Theorie formulieren. Der erste Einwand thematisiert einen Widerspruch Radbruchs, mit dem er möglicherweise die Anerkennungstheorie unfreiwillig stärkt, obwohl er zuvor bestreitet, dass sie die Geltung des Rechts erklären kann.

Der zweite Einwand bezieht sich auf die These, dass es besser sei, ein ungerechtes Gesetz zu haben, als gar keins.

Und schließlich komme ich nicht umhin, drittens die schon oft kritisierte Radbruchsche Formel ebenfalls kritisch zu thematisieren.

3.1 Wer Recht durchsetzen kann, ist dazu berufen

Um den Konflikt zu lösen, dass die Menschen oftmals unterschiedliche Auffassungen über die Geltung und Aufgaben des Rechts haben und sich nicht auf ein gemeinsames Recht einigen können, schlägt Radbruch die Festsetzung des Rechts von jemandem vor, der in der Lage ist, es durchzusetzen. Auf diese Weise schaffe die Autorität Rechtssicherheit und legitimiere seine Macht.

Doch damit gelangen wir scheinbar wieder zurück zur historisch-soziologischen Geltungslehre. Die Autorität kann das Recht entweder mit Hilfe von Gewalt oder über die Anerkennung seiner Rechtsunterworfenen durchsetzen. Radbruch versucht dieses Problem zu lösen, indem er darauf hinweist, dass das Recht nicht gilt, „ [...] weil es sich

⁸ Ebd., S. 345.

⁹ Ebd., S. 345.

wirklich durchzusetzen vermag, sondern es gilt, *wenn* es sich wirksam durchzusetzen vermag, weil es nur dann Rechtssicherheit zu gewähren vermag.“¹⁰ Das historische Faktum, dass sich das Recht einmal durchgesetzt hat, ist hier also die Begründung seiner Geltung über die gewonnene Rechtssicherheit.

Doch scheint Radbruch das Problem nur geschickt verschleiert und nicht wirklich gelöst zu haben. Ein Recht zu akzeptieren, das sich durchgesetzt hat und damit Rechtssicherheit bietet – ohne nach den Gründen für seine damalige Durchsetzung zu fragen – scheint maximal die heutige Geltung des Rechts zu erklären. Die wichtige Frage, wie es sich überhaupt durchsetzen konnte, ist entscheidend und bleibt unbeantwortet. Und die heutige Geltung lässt sich nur dann erklären, wenn man die Rechtssicherheit als entscheidenden Wert des Rechts akzeptiert.

Doch es darf bezweifelt werden, dass wir heute das Recht primär wegen seiner Rechtssicherheit, die es uns bietet, anerkennen. Angenommen, das Rauchverbot in Kneipen würde es schon seit drei Jahrhunderten geben. Wir würden verschiedene Gründe dafür anführen, warum wir uns noch heute daran halten, z.B. die Tatsache, dass Rauchen noch immer ungesund ist und wir die Gesundheit von Nichtrauchern schützen wollen. Raucher, die mit dem Gesetz unzufrieden sind, müssen vernünftigerweise anerkennen, dass mit dem Gesetz andere vor Schaden bewahrt werden. Dass das Gesetz Rechtssicherheit bietet, würde wohl kaum jemand als Argument für die Geltung dieses Gesetzes anführen.

Und auch bei der Entstehung des Gesetzes scheint die Frage nach der Gerechtigkeit eine größere Rolle zu spielen, als die Rechtssicherheit, die das Gesetz bietet. Der Raucher, der mit dem Rauchverbot in Kneipen nicht einverstanden ist, erkennt das Gesetz vielleicht trotzdem an, weil er die Idee unterstützt, Personen innerhalb der Rechtsgemeinschaft vor Schaden zu bewahren. Im Falle des Rauchens in der Kneipe zielt das Gesetz zwar gegen seinen persönlichen Willen ab, aber an anderer Stelle kann der Raucher von dem Prinzip der Schadensbewahrung profitieren¹¹, weshalb er das Rauchverbot als ein Teil des Prinzips der Schadensbewahrung dennoch anerkennt.

Und dies hat uns nun wieder zur Anerkennungstheorie geführt, die die Geltung des Rechts vielleicht besser erklären kann, als Radbruch ihr zugesteht. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Anerkennungstheorie wäre an dieser Stelle zu umfangreich.

¹⁰ Ebd., S. 176.

¹¹ Ein anderes Gesetz, das unter dem Prinzip der Schadensbewahrung steht und das er anerkennt, könnte z.B. das Gesetz sein, bei Rot nicht über die Ampel gehen zu dürfen. Es schützt ihn vor gefährlichen Situationen im Straßenverkehr und ist gerecht, weil jeder einmal warten muss bzw. über die Straße gehen/fahren darf.

Hier sei nur noch einmal gesagt, dass Personen, die mit einem Gesetz nicht einverstanden sind oder sogar ein Verbrechen begehen, kein Gegenargument der Anerkennungstheorie sein müssen. Wir sind sicherlich alle schon einmal bei Rot über eine Fußgängerampel gegangen oder haben unseren Unmut über ein Gesetz zum Ausdruck gebracht. Dennoch erkennen wir das Recht an. Und Gründe der Gerechtigkeit und auch der Zweckmäßigkeit würden wir häufig stärker betonen, als die Rechtssicherheit, die uns das Recht bietet.

3.2 Es ist besser, ein ungerechtes Gesetz zu haben, als gar keins

Für Radbruch ist jedoch die Rechtssicherheit ein entscheidender Wert, der die Geltung des Rechts erklärt. Er erklärt diese Haltung damit, dass es ungerecht sei, wenn zufällige Umstände entscheidend dafür sind, wie gehandelt und ein Konflikt gelöst wird. Diese Situation sei auch dann ungerecht, wenn etwas geschehen wäre, das wir als gerecht empfinden. Denn es sei immer besser, ein der eigenen Meinung nach falsches bzw. schlechtes Prinzip zu befolgen, als keinem Prinzip.

Radbruchs Ansicht kann ich nicht teilen, denn sie scheint mir sehr unplausibel zu sein. Wenn etwas nicht regelgeleitet geschieht und zufällig mit unserem Gerechtigkeitsverständnis übereinstimmt, dann wird die Sache nach unserem Gerechtigkeitsverständnis nicht deshalb ungerecht, weil es zufällig so geschehen ist. Im Alltag würden wir vielleicht sagen: „Ein Glück, dass der Umstand so gerecht geworden ist“. Wir fühlen uns sicherlich wohler, wenn wir nicht ins Ungewisse blicken müssen, sondern mit Hilfe eines Prinzips oder einer Regel absehen können, wie eine Situation oder ein Konflikt gelöst wird. Dieses Gefühl der Sicherheit mag möglicherweise auch in manchen Fällen wichtiger für uns sein, als die Gerechtigkeit der Regel. Doch dies ändert nichts an der Tatsache, dass wir einen Umstand als gerecht empfinden können, auch wenn er nicht auf Grund einer Regel hervorgebracht wurde. Die Art und Weise, unter der ein Umstand entstanden ist, mag unbefriedigend und vielleicht sogar ungerecht sein. Aber der Gehalt des Umstandes kann nach wie vor als gerecht bewertet werden. Ob man z.B. einen Kuchen, von dem vier Personen essen sollen, nach einer Regel in vier gleich große Stücke schneidet, oder dies einfach so tut, ändert nichts an dem Ergebnis unserer Evaluation – nämlich dass wir das Ergebnis der Aufteilung in vier gleichgroße Stücke gerecht finden können.

Die Bedeutung der Rechtssicherheit ist daher meiner Meinung nach geringer, als Radbruch ihr zukommen lässt. Was wir hingegen für gerecht erachten, scheint für uns ein sehr wichtiger Faktor zu sein.

3.3 Die Radbruchsche Formel

Nach dem zweiten Weltkrieg hat Radbruch schließlich eingesehen, dass die Gerechtigkeit als Wert des Rechts wichtiger ist, als er bisher annahm. So ließ er die Rechtssicherheit eine Mittelstellung zwischen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit einnehmen. Werden Gerechtigkeit und Gleichheit gar nicht angestrebt, handle es sich nach Radbruch um gar kein Recht. Es entbehre nämlich der Rechtsnatur.

Doch auch dort, wo Gleichheit angestrebt wird, kann es sehr ungerechte Gesetze geben. An dieser Stelle stehen die Gerechtigkeit und die Rechtssicherheit in Konflikt miteinander. Die Lösung dieses Konfliktes ist als Radbruchsche Formel bekannt:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat.“¹²

Obwohl Radbruch der Rechtssicherheit eine Mittelstellung zwischen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit zukommen lässt, liest sich die Radbruchsche Formel so, als sei die Rechtssicherheit – abgesehen von extremen Ausnahmefällen – weiterhin der entscheidendste Wert des Rechts. Doch wie in den vorangegangenen Unterkapiteln gezeigt werden sollte, spricht einiges gegen diese Einstufung.

Auch kann Radbruch zwar, wie in Kapitel 2.2 gezeigt, dafür argumentieren, dass viele Nazigesetze gar nicht erst als Recht bezeichnet werden konnten und damit nach seiner Theorie die großen Ungerechtigkeiten des Dritten Reiches vermieden werden können. Doch solche Probleme löst Radbruch nicht mit Hilfe der Rechtssicherheit, die doch eigentlich den Kern seiner Theorie ausmacht, sondern über das Gerechtigkeitsargument. Sobald es ernste Probleme gibt, ist Radbruch nicht mehr in der Lage, mit der von ihm als entscheidend eingestuften Rechtssicherheit zu argumentieren. Hier offenbart sich am

¹² Ebd., S. 345.

eindrucksvollsten, dass Radbruch der Rechtssicherheit eine unangemessen hohe Bedeutung zukommen lässt.

Den Geltungsbereich der Rechtssicherheit kann Radbruch ebenfalls nicht klar abgrenzen. Denn wo die angemessene Ungerechtigkeit aufhört und das unerträgliche Maß an Ungerechtigkeit anfängt, dürfte kaum zu bestimmen sein. Nach welchen Kriterien definiert man, welche Ungerechtigkeit angemessen ist. Wie definiert man das unerträgliche Maß an Ungerechtigkeit? Und wer nimmt diese Definition vor? Radbruch gibt zu, dass eine klarere Linie zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit nicht gezogen werden kann.¹³

4. Fazit

Nach Radbruch ist Rechtssicherheit der entscheidendste Wert des Rechts – auch wenn er die Bedeutung der Rechtssicherheit in seinem Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ relativiert. Allerdings zeigen drei Schwachpunkte in seiner Theorie, dass der Gerechtigkeit eine größere Bedeutung im Recht zukommt.

Bei der Frage nach der Geltung des Rechts interessiert uns weniger die Rechtssicherheit, als vielmehr die Fragen, warum das Recht zustande gekommen ist und sich durchsetzen konnte. Die Antworten darauf führen uns entgegen Radbruchs Behauptung zurück zur Anerkennungstheorie, die vielleicht eine größere Erklärungskraft besitzt, als Radbruch ihr zuspricht. Ihre Erklärungskraft funktioniert eher über Argumente der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, als über die Rechtssicherheit.

Entgegen Radbruchs Behauptung, ein ungerechtes Gesetz sei besser als kein Gesetz (und damit keine Rechtssicherheit), können wir einen Umstand sehr wohl gerecht finden und ihn befürworten, auch wenn er ohne rechtliche Regelung zustande gekommen ist. Wir fühlen uns vielleicht wohler, wenn wir Rechtssicherheit haben und daher abschätzen können, wie in Situationen verfahren wird. Allerdings ist die Gerechtigkeit einer Situation für uns das entscheidende Evaluationsmotiv und die Gerechtigkeit einer Situation oder eines Umstandes können wir auch völlig unabhängig von der Rechtssicherheit evaluieren.

Und schließlich zeigt sich anhand der Radbruchschen Formel, dass mit der von Radbruch so wichtig postulierten Rechtssicherheit die Probleme, die das Recht mit sich bringen kann, nicht gelöst werden können. Hier ist Radbruch zwingend auf den Wert

¹³ Ebd., vgl. S. 345.

„Gerechtigkeit“ angewiesen, um zu erklären, warum z.B. die verbrecherischen Gesetze des Dritten Reichs ungültig waren. Radbruchs Versuch, den Wert der Rechtssicherheit dennoch hochzuhalten, indem er ihr den Vorrang vor der Gerechtigkeit bis zum unerträglichen Maß an Ungerechtigkeit einräumt, scheitert. Denn es ist nicht möglich, die Grenze zwischen noch erträglicher und unerträglicher Ungerechtigkeit zu ziehen.

Alles in Allem lässt sich also sagen, dass die Rechtssicherheit zwar ein wichtiger Faktor der Rechtsidee ist, aber nicht als der entscheidendste Faktor angesehen werden kann. Sie kann auch nicht plausibel die Geltung des Rechts erklären. Auf Basis von Radbruchs Theorie scheint vielmehr die Gerechtigkeit der entscheidendste Wert des Rechts zu sein. Denn es ist die Gerechtigkeit, die uns in Bezug auf das Recht am meisten interessiert. Sie ist – wenn auch manchmal indirekt – der Grund, warum wir das Recht anerkennen und es sich damit durchsetzen und Geltung erlangen konnte. Sie ist es, die sehr problematische Gesetze, wie z.B. die Gesetze im Nationalsozialismus erfolgreich angreifen und für ungültig erklären kann.

5. Literatur

Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie, hrsg. von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, Stuttgart⁸1973.